



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6214

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Jordan**
Durchwahl: 3896-273
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2021-0000682

Datum *21*.12.2021

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2020 – Teil B (Drucksache 17/15942):

- **Beitrag 9:** Bau einer Fischaufstiegsanlage

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Yhr

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2021 Teil B, S. 101 ff.

Bau einer Fischaufstiegsanlage

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Taube

1.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass das Land den Bau und die Entwicklung einer Fischaufstiegsanlage an einem Stauwehr einschließlich einer begleitenden Untersuchung zur Funktionsfähigkeit eines Fischabstiegs mit rund 6,7 Millionen € gefördert hatte. Der LRH hatte diese Fördermaßnahme geprüft und dabei Folgendes festgestellt:

Ein Energieunternehmen, das an dem Stauwehr ein Wasserkraftwerk betreibt, hat sich in zu geringem Umfang an den Kosten des Projektes beteiligt. Es ist im Vorfeld des Projekts auch nicht geprüft worden, in welchem Umfang das Energieunternehmen ausgehend von den wasserrechtlichen Verantwortlichkeiten zu beteiligen gewesen wäre. Eine solche Prüfung ist jedenfalls nicht durch die Akten belegt worden.

Das Land hat auch nicht moderierend darauf hingewirkt, dass der Wasserverband als Empfänger der Förderung und das Energieunternehmen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für das Projekt schließen.

Schlussendlich könnte die Förderung aufgrund der Vorgehensweise des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz höher als geboten ausgefallen sein.

Das Ministerium hat sich den rechtlichen Einschätzungen des LRH nicht (vollumfänglich) angeschlossen.

2.

Der LRH hat – auch mit Blick auf zukünftige wasserbauliche Projekte – die aus seiner Sicht erforderlichen Hinweise sowohl zur Frage der Prüfung der wasserrechtlichen

Verantwortlichkeit als auch der Kostenbeteiligung gegeben. Einen weiteren argumentativen Austausch mit dem Ministerium hat der LRH nicht für zielführend erachtet und das Prüfungsverfahren insoweit nicht weiter betrieben.